



# RICHTLINIE

zur Umsetzung von Präventions- und Interventions-  
maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und  
Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen



## VORWORT



Ich freue mich Ihnen die überarbeitete Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen nunmehr in gedruckten Form vorlegen zu können.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Richtlinie haben eindrücklich deren Notwendigkeit bestätigt. Viele Menschen mussten leidvolle Erfahrungen machen, weil sie in ihrer Kindheit nicht ausreichend geschützt wurden.

Diese Richtlinie soll helfen, Kindern und schutzbefohlenen Erwachsenen ausreichend Schutz und Hilfe zu gewähren. **JEDE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, DER PRÄVENTIV BEGEGNET WERDEN KONNTE BZW. DIE ERKANNT WURDE, IST EIN ERFOLG.** Die Dunkelziffer der Übertritte wird nie vollständig erfassbar werden, so dass Erfolge auch nur schwer gemessen werden können. Aber jeder Mensch, der geschützt werden konnte, ist es wert. Eine durchgehende Kultur der Grenzachtung hilft nicht nur Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken, sondern gibt auch die notwendige Basis für ein selbstbestimmtes, erfülltes Leben als Erwachsener.

Diese Richtlinien geben einen sinnvollen und leider notwendigen Rahmen vor. Bitte setzen Sie diese in Ihren Einrichtungen entsprechend um, und wenden Sie sich bei Fragen an die angegebenen Kontaktadressen.

A handwritten signature in blue ink that reads "U. Henke".

Uta Henke  
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin



Grenzen achten  
vor Missbrauch  
schützen

3

## LEITGEDANKEN KINDESWOHL

Das christliche Menschenbild mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ist Grundlage für das Handeln in Kirche und Diakonie. **JESUS CHRISTUS SELBST NIMMT DIE KINDER IN DEN BLICK UND STELLT SIE IN DEN MITTELPUNKT.**

Deshalb sind wir in unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken dem Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinder-schutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft umgesetzt werden. In der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie orientiert sich die Arbeit mit Kindern an folgenden Leitgedanken:

1. Jedes Kind hat als Geschöpf seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.
2. Kinder begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus. Sie lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen.
3. In unseren Angeboten und Einrichtungen haben Kinder das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt.
4. Kinder werden in unseren Angeboten und Einrichtungen vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt. Das schließt den Schutz vor Suchtgefährdung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ein.
5. In unseren Angeboten und Einrichtungen werden Kinder gefördert und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln.
6. In unseren Angeboten und Einrichtungen haben Kinder das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, die sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbständig zu werden. Sie haben ein Recht darauf, dabei unterstützt zu werden.
7. In unseren Angeboten und Einrichtungen werden Kinder ernst genommen, ermutigt und beteiligt.
8. Wir setzen uns für die Würde und Rechte von Kindern in unserer Gesellschaft ein.

## PRÄAMBEL

Die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie haben es sich zum Ziel gesetzt, in ihrem Verantwortungsbereich Fälle von Kindeswohlgefährdung und der Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen wo immer es geht zu verhindern und, wo dies nicht gelingt, angemessen darauf zu reagieren. Dafür sind Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte entwickelt und eingeführt, mit denen eine **KULTUR DER GRENZACHTUNG** umgesetzt und faire Verfahrensabläufe sichergestellt werden.

Die Diakonie setzt die entsprechenden Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig um.

Unter Kindeswohlgefährdung und Gefährdung schutzbefohlener Erwachsener werden alle Formen der Verletzung sexueller Selbstbestimmung, von Vernachlässigung und Gewalt verstanden, insbesondere Handlungen, die nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174 -184 g StGB) strafbar sind. Außerdem fallen solche Handlungen unter diesen Begriff, die zwar unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber einen Übergriff im seelsorglichen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Menschen darstellen.



## § 1 PERSONALAUSWAHL

- (1) Bei der Personalauswahl von beruflichen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen lässt sich die für den Abschluss eines Arbeitsvertrages oder die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zuständige Stelle ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
- (2) Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses besteht in den in Absatz 1 genannten Arbeitsfeldern ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber).
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 1 ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche und die Aufnahme der Ausbildung an den evangelischen Fachschulen.
- (4) Bei der Personalauswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen lässt sich der Träger vor der Beauftragung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 EAG) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit dies nach Art und Umfang der Beauftragung angezeigt ist.
- (5) Bescheinigungen über eine nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, die formal der landeskirchlichen Bescheinigung entsprechen, werden anerkannt.
- (6) Von beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen ist eine Verpflichtungserklärung nach Anlage dieser Richtlinie zur Einhaltung der Standards der Kultur der Grenzachtung einzuholen. Bei neu in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis kommenden beruflich Mitarbeitenden lässt sich die zuständige Stelle die Erklärung vorlegen. Bereits Beschäftigte unterzeichnen diese Erklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote gemäß § 2.
- (7) Ehrenamtlich Mitarbeitende unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote gemäß § 2. Die unterschriebene Erklärung verbleibt bei der ehrenamtlich tätigen Person.

## § 2 MASSNAHMEN DER PERSONALENTWICKLUNG

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende mit einem Mindestalter von 14 Jahren und beruflich Mitarbeitende der Landeskirche und ihrer Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen werden in einer Basisschulung zu Fragen des Schutzes des Kindeswohls und des Wohls schutzbefohlener Erwachsener geschult.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende mit einem Mindestalter von 14 Jahren und beruflich Mitarbeitende der Landeskirche und ihrer Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, die an Freizeitmaßnahmen mit mehr als zwei Übernachtungen mitwirken, erhalten darüber hinaus eine vertiefende Aufbauschulung.
- (3) Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende mit Personalverantwortung für Hauptberufliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen erwerben in einer Schulung für Dienststellenleitungen Kenntnisse der Prävention und Intervention.
- (4) Inhalte der Schulungen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden auch in die kirchlich verantworteten Ausbildungsgänge einbezogen.
- (5) Schulungen, die formal und inhaltlich den landeskirchlichen Schulungen entsprechen, werden anerkannt.

## § 3 PFLICHTEN DER TRÄGER

- (1) Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden dokumentieren die Träger (§ 2 Abs. 1 Ehrenamtsgesetz) die Maßnahmen der Personalauswahl- und entwicklung gemäß §§ 1 und 2 und halten diese zur Überprüfung vor.

## § 4 INTERVENTIONSMASSNAHMEN

- (1) Jede Dienststelle und Einrichtung legt in einem eigenen gestuften Handlungsplan in Anlehnung an den Handlungsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Vermutung einer Grenzverletzung, eines Übergriffs oder einer strafrechtlichen Handlung Beschwerdewege und Verantwortlichkeiten fest.
- (2) Jede Dienststelle und Einrichtung führt Interventionsmaßnahmen selbst und eigenverantwortlich durch.
- (3) Jede Intervention wird auf den entsprechenden Musterformularen der EKD dokumentiert und der Fachstelle „Prävention und Intervention“ zur Auswertung und Weitergabe an die EKD gesendet.

## § 5 ANSPRECHSTELLE

Landeskirche und Diakonie unterhalten eine neutrale Ansprechstelle für Betroffene, Angehörige und Zeugen von sexualisierter Gewalt und bei Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen (Vertrauenstelefon). Die Ansprechstelle steht allen zur vertraulichen Beratung und Information zur Verfügung. Sie wird nicht selbst ermittelnd oder klärend tätig. Sie ist nicht zur Weitergabe von Informationen an kirchliche oder staatliche Dienststellen berechtigt. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn eine konkrete Gefährdung weiterer Personen, vor allem von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen, oder eine Suizidgefahr zu befürchten sind.

## § 6 FACHSTELLE PRÄVENTION UND INTERVENTION

Die Landeskirche unterhält eine Fachstelle zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt, Kindeswohlgefährdung und Gefährdung schutzbefohlener Erwachsener. Diese berät und unterstützt bei Präventions- und Interventionsmaßnahmen, führt Schulungsveranstaltungen zu Themen der Prävention und Intervention durch, erarbeitet Arbeitshilfen und entwickelt Schutzkonzepte weiter.“

## WEITERE INFORMATIONEN UND DOWNLOADS

Die „Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, für eine Kultur der Grenzachtung“ kann auf der Homepage [WWW.ALLEACHTUNG.NET](http://WWW.ALLEACHTUNG.NET) heruntergeladen werden. Dort finden sich neben Informationen zu den Themen Prävention und Intervention auch Kontaktadressen für Beratung und Hilfe.



Grenzen achten  
vor Missbrauch  
schützen

Die neue Richtlinie ist seit  
01.03.2018 in Kraft



FACHSTELLE ALLE ACHTUNG  
Prävention und Intervention  
Tel: 0721 9175-474  
alleachtung@ekiba.de  
www.alleachtung.net

